Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

werden der obgenanten Unseren gnädigen
Herrn von Österreich, seiner gnaden
Erben, Land, Leüth, Stätt, noch Schlösser
gemeinglich noch jeder lich in Kriegswesen
einer Ehren, noch auch argeb, dauon Krieg
anerstehen möchte, zuruchen, noch
von den Unseren, noch jemandt anders
auß Unseres Landes, Stätt, noch Schlösser
zuthun gestatten sollen, noch wollen.
Und ob sich fürg würde, ob die vorgenanten
Widtgenossen, ob die Ihre bekriegt,
belägert, ob benöthigt würden, von
dem Gebirgsch, niemandt hindangesetzt,
so sollen, und wellen Ihnen vorgenanter Her-
zog Sigmund, und Unseres Erben, die
Unseren, und Unseren Landsassen, wo Ihnen
das Unser Hundts halber geschuldigt,
Ihnen zuziehen, und sie selbs retten,
und entscheiden lassen, und Ihres Gelt den
Unseren zugebend, wie das von Uns
beschehe, ob die geschätzt Unser, ob Unser
Erben weren, und mit solcher macht,
alsdan Uns, und Unseren Erben nachge-
stalt das sie Ihnen zumal und gutlichen
zu prin, wan Ihnen, ob Unseres Erben den
von Ihnen vermahnt werden, mit ihren
Briefen, und Insigl, ob Ihre gewisse Rott-
statt, und was Hülf, und beystands
Ihnen und Unseres Erben Ihnen thuen, da sie
damit begnügt haben sollen.
Desgleichen ob sich fürg würde, das Ob-
genant Unser gnädiger Herr Herzog Sig-
mundt von Österreich und seiner Erben in Ihren